

3. Änderungsatzung vom der Gebührenordnung für die Benutzung der von der Stadt Troisdorf bewirtschafteten Parkplätze im Stadtgebiet (Parkgebührenordnung) vom 05. Juni 2018

Der Rat der Stadt Troisdorf hat in seiner Sitzung am 29. November 2022 aufgrund des § 6 a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), § 4 der Verordnung des Landes Nordrhein-Westfalen über Zuständigkeiten im Bereich Straßenverkehr und Güterbeförderung vom 05. Juli 2016 (GV. NRW S. 527) in Verbindung mit § 38 Buchstabe b des Ordnungsbehördengesetzes (OBG), – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. März 1980 (GV NW S. 528), **und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NW. S. 666) in den jeweils gültigen Fassungen, die nachfolgende 3. Änderung der Gebührenordnung für die Benutzung der von der Stadt Troisdorf bewirtschafteten Parkplätze im Stadtgebiet (Parkgebührenordnung) beschlossen**

Artikel I

§ 3 Parkgebühren erhält folgende neue Fassung :

Für das Parken in Zonen mit Parkscheinautomaten auf öffentlichen Straßen und Plätzen in der **Parkgebührenzone I (Innenstadt)**, der **Parkgebührenzonen II (sonstiges Stadtgebiet)** sowie auf **Sonderparkplätzen** gelten die in der Aufstellung aufgeführten Tarife (s. Anlage 1).

Die Höhe der Parkgebühr richtet sich nach dem als Anlage zu dieser Gebührenordnung beigefügten Gebührenverzeichnis. Sofern Leistungen als nicht steuerpflichtig eingestuft und abgerechnet werden und die Finanzverwaltung die erbrachten Leistungen nachträglich als steuerpflichtig einschätzt, erhöht sich die Gebühr um die Umsatzsteuer in der gesetzlichen Höhe.

§ 5 Bewohnerparken wird neu eingefügt

Für die Ausstellung eines Bewohnerparkausweises werden pro Jahr Gebühren abhängig von der Fahrzeuglänge in folgender Staffelung fällig:

- bis 3,00 m **45,00 Euro**
- 3,01 bis 3,50 m **52,50 Euro**
- 3,51 bis 4,00 m **60,00 Euro**
- 4,01 bis 4,50 m **67,50 Euro**
- 4,51 bis 5,00 m **75,00 Euro**
- 5,01 bis 5,50 m **82,50 Euro**
- 5,51 bis 6,00 m **90,00 Euro**
- über 6,00 m **97,50 Euro**

Bei der Beantragung ist der Fahrzeugschein und Personalausweis oder Reisepass vorzulegen. Der Zeitraum beginnt mit der Ausstellung des Bewohnerparkausweises. Ein neuer Bewohnerparkausweis kann maximal einen Monat vor Ablauf des alten beantragt werden.

Die Gebührenschuld entsteht mit der Erteilung des Bewohnerparkausweises. Die Gebühr wird mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschuldner zur Zahlung fällig.

Für Änderungen auf dem Bewohnerparkausweis sowie die Ersatzausstellung aufgrund von Verlust wird eine Gebühr in Höhe von 14 Euro erhoben. Unter Änderungen fallen insbesondere der Umzug in ein anderes Parkgebiet oder ein Fahrzeugwechsel. Die Gültigkeitsdauer wird durch eine Änderung nicht berührt.

aus § 5 (alt) wird § 6 Inkrafttreten

Artikel II

Diese **Änderungssatzung** tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 3. Änderungssatzung vom der Gebührenordnung für die Benutzung der von der Stadt Troisdorf bewirtschafteten Parkplätze im Stadtgebiet (Parkgebührenordnung) vom 05. Juni 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Troisdorf, den _____

Alexander Biber
Bürgermeister